

ZH_OBERGERICHT UE240203 vom 7. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240203

FR: ZH_OBERGERICHT UE240203 du 7 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240203 del 7 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 18. Juli 2023 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen B. _____ und C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1 und 2) einreichen (Urk. 15/1/2). Mit zwei Verfügungen vom 27. Mai 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend Betrug ein (Urk. 3/2).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

E. 3

In der Strafanzeige liess der Beschwerdeführer geltend machen, er sei Inhaber und Geschäftsführer der D. _____ AG (früher E. _____ GmbH; Urk. 15/1/2 S. 3; vgl. auch Urk. 15/1/3/1). Er habe einen internationalen Geld-Transferdienst aufbauen wollen (E. _____ Project). Da er selbst keine vertieften IT-Kenntnisse

- 4 - besitze, habe er sich an den Beschwerdegegner 2, IT-Spezialist und Inhaber der F. _____ SA, gewandt. Dieser habe ihm vorgeschlagen, den Geld-Transferdienst basierend auf der Blockchain-Technologie zu erstellen, woraufhin er ihm den Beschwerdegegner 1 als Blockchain-Spezialisten präsentiert habe. Dieser sei u.a.

Gesellschafter/Verwaltungsratspräsident der G. _____ Sagl in liquidazione und der H. _____ AG in Liquidation (Urk. 2 S. 3 f.).

E. 4

Die Offerten und Rechnungen betreffend das E. _____ Project waren an die E. _____ GmbH adressiert (vgl. Urk. 15/1/3/10, vgl. auch Urk. 15/6/4/2). Ferner befindet sich eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der E. _____ GmbH und der F. _____ SA in den Akten (Urk. 15/4/3/1). Allfällige unmittelbare Geschädigte aus einem allfälligen strafbaren Verhalten der Beschwerdegegner 1 und/oder 2 im Zusammenhang mit dem E. _____ Project wäre mithin die D. _____ AG bzw. frühere E. _____ GmbH und nicht der Beschwerdeführer persönlich. Ein unmittelbarer Schaden des Beschwerdeführers ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift. Der Beschwerdeführer hat jedoch im eigenen Namen und nicht im Namen der D. _____ AG (früher E. _____ GmbH) Beschwerde erhoben. Dieser wäre durch ein allfälliges strafbares Verhalten der Beschwerdegegner 1 und/oder 2 selber nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar geschädigt. Daran vermag nichts zu ändern, dass er die Überweisungen an die Beschwerdegegner 1 und/oder 2 bzw. deren Unternehmen von privaten Konten getätigt hat (vgl. Urk. 15/1/3/11, Urk. 15/6/4/3).

E. 5

Der Beschwerdeführer ist somit nicht beschwerdelegitimiert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen und mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist die Kautions dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

- 5 - 2. Der obsiegende Beschwerdegegner 2 war im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten. Er hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Er liess weder eine Honorarnote einreichen noch einen konkreten Antrag stellen. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 1 Abs. 1 AnwGebV). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 AnwGebV erscheint eine Entschädigung von Fr. 100.– angemessen. Der Beschwerdegegner 2 ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). 3. Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist ihm somit für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.